

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0462/2012
Auskunft erteilt: Herr Böhme
Ruf: 492 61 56
E-Mail: Boehme@stadt-muenster.de
Datum: 13.06.2012

Betrifft

Borggreveweg - Einrichtung einer Tempo-30-Zone, Antrag nach §24 GO NW (Ifd. Nr. 38/2012)

Beratungsfolge

23.08.2012 Bezirksvertretung Münster-Ost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Anregung nach § 24 GO NW (Ifd. Nr. 38/2012) zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf dem Borggreveweg wird nicht gefolgt.

Begründung:

Mit der Anregung nach § 24 GO NW (Ifd. Nr. 38/2012) wurde durch den Eingaber die Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf dem Borggreveweg beantragt.

Der Borggreveweg ist als Hauptverkehrsstraße eingestuft und hat damit die Funktion sowohl den überörtlichen-, den ortsteilverbindenden Verkehr, die Erschließungsfunktion für angrenzende Wohnquartiere und den reinen Anliegerverkehr aufzunehmen.

Der Anregung zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden.

Tempo 30-Zonen können nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung und der hierzu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift nur unter sehr engen Vorgaben angeordnet werden. So dürfen sich Tempo-30-Zonen-Anordnungen u.a. nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Land- und Kreisstraßen) oder auf weitere Vorfahrtstraßen beziehen. Weiterhin dürfen innerhalb der Zonen keine benutzungspflichtige Radwege, getrennte oder gemeinsame Geh- und Radwege oder Lichtsignalanlagen vorhanden sein. Darüber hinaus muss der Durchgangsverkehr mit einem Anteil von unter 30 % von untergeordneter Bedeutung sein. Nach diesen Vorgaben kann für den Borggreveweg keine Tempo-30-Zonen-Regelung angeordnet werden.

Auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Strecke, wie z.B. im Ortskern Handorf, ist auf dem Borggreneweg rechtlich nicht möglich.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken. Dabei verpflichtet § 45 Absatz 9 StVO die Straßenverkehrsbehörde, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in Frage kommenden Rechtsgüter erheblich übersteigt. Ausnahmen von der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind also nur dann möglich, wenn eine konkrete Gefahr für den Verkehrsteilnehmer an einem Straßenabschnitt vorliegt, die sich von den anderen typischen Gefahrensituationen des öffentlichen Straßenverkehrs abgrenzen lässt.

Die Regelungen der StVO lassen eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nur unter besonderen Umständen, z.B. Unfalllage, zu. Diese sind für den Borggreneweg nicht gegeben. Nach Auswertung der Unfalldatenblätter der Polizei liegen für den Borggreneweg keine Unfalldatenpunkte vor.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Antragsteller erhält ein abschließendes Antwortschreiben.

i.V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anregung § 24 GO NW (38/2012)